



Inhalt, Nr. 37/2025

- Sitzung des Sozialausschusses am Dienstag, den 11.11.2025, 14:00 Uhr
- Allgemeinverfügung zur Tiergesundheit: Bienenseuchen
- Vollzug der Baugesetze

Sitzung des Sozialausschusses am Dienstag, den 11.11.2025, 14:00 Uhr

Nr. 2669 / Am Dienstag, den 11.11.2025, findet um 14:00 Uhr im Festsaal des Paulanerklosters, Landratsamt München, Mariahilfplatz 17, 81541 München, eine Sitzung des Sozialausschusses statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung vom 08.10.2025

2. Umwidmung von Fördermitteln zur Umsetzung des Palliativ-Geriatrischen Dienstes (PGD) in Unterföhring an den Hospizkreis Ismaning

3. Berichterstattung zum Umsetzungsstand des Armutsbekämpfungsplans

4. Bericht über den Projektstand „Integrierte sozialraumorientierte Arbeit im Landkreis München“ (ISAR)

5. Entwurf des Haushaltplanes 2026 für den sozialen Bereich sowie der mittelfristigen Finanzplanung für die Jahre 2027 bis 2029; Teilbereich Grundsicherung für Arbeitsuchende

6. Förderprojekte der Gleichstellungsstelle; hier: Münchner Informationszentrums für Männer e. V. und Condros e. V., „WiesnGentlemen“

7. Satzung für den Behindertenbeirat des Landkreises München hier: Satzungsänderung des § 4, §6 §8

8. Zwischenbericht zur Fortschreibung des Aktionsplans für die Belange von Menschen mit Behinderung – UN-BRK (UN-Behindertenrechtskonvention)

9. Förderung des Kriseninterventionsteams (KIT) des Arbeiter-Samariter-Bundes (ABS); Regionalverband München/Oberbayern e. V.

10. Entwurf des Haushaltplanes 2026 Teilbereich Referat für Soziales

11. Erhöhungsantrag für die Fachstelle zur Verhinderung von Obdachlosigkeit (FOL)

12. Verschiedenes; Bekanntgaben, Anträge und Anfragen in öffentlicher Sitzung

anschließend nichtöffentlicher Teil

Allgemeinverfügung zur Tiergesundheit: Bienenseuchen

Nr. 2670 / Allgemeinverfügung zur Tiergesundheit: Bienenseuchen; Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut

Das Landratsamt München erlässt folgende Allgemeinverfügung:

1. Aufgrund des am 24.10.2025 im Forstenrieder Park amtlich festgestellten Ausbruchs der Amerikanischen Faulbrut bei Bienen werden folgende Schutzmaßnahmen angeordnet:

1.1 Um den Ausbruchsort wird mit einem Umkreis von 1,5 km ein Sperrbezirk festgelegt. Die Grenzen des Sperrgebietes sind in der in der Anlage veröffentlichten Übersichtskarte eingetragen.

1.2 Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich dem Veterinäramt des Landratsamtes München zu melden, damit dieses die Untersuchung auf Amerikanische Faulbrut vornehmen kann; diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen. Die Untersuchungen sind zu dulden.

1.3 Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden

1.4 Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermärkte, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.

1.5 Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den

Sperrbezirk verbracht werden.

1.6 Das Verbot unter der Ziffer 1.4 findet keine Anwendung auf:

1.6.1 Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an Wachs verarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entsorgung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung „Seuchenwachs“ abgegeben werden und

1.6.2 Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.

2. Die sofortige Vollziehung der in Ziffer 1 getroffenen Regelungen wird nach § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung im öffentlichen Interesse angeordnet

3. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekanntgegeben.

4. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

Gründe:

I. Am 10.10.2025 sind im Rahmen einer Beprobung von Bienenstöcken eines bislang nicht gemeldeten Bienenstandes im Forstenrieder Park (= Landkreisgebiet) Hinweise auf den Befall mit dem Erreger der Amerikanischen Faulbrut festgestellt worden. Die verdächtigen Waben wurden zur weiteren Untersuchung an das Bayerische Landesamt für Gesundheit und Lebensmittel Sicherheit (LGL) übermittelt. Am 24.10.2025 lag das Laborergebnis über den Nachweis des Erregers der Amerikanischen Faulbrut vor. Infolgedessen wurde am 24.10.2025 der Ausbruch der Tierseuche Amerikanische Faulbrut amtlich festgestellt.

II. Das Landratsamt München ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig gem. Art. 2 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 2 GVVG und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

1. Der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut wurde am 24.10.2025 auf dem Gebiet des Forstenrieder Parks amtlich festgestellt. Bei einem Ausbruch der Seuche droht durch Verflug und Räuberei die Infektion eines weiten Gebiets und somit die Vernichtung weiterer Bienenbestände.

Die angeordneten Schutzmaßregeln nach Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut ergeben sich aus § 10 Abs. 1 sowie § 11 Abs. 1 Bienenseuchenverordnung (BieSeuchV). Hiernach erklärt die zuständige Behörde das Gebiet in einem Umkreis von mindestens einem Kilometer um den Bienenstand zum Sperrbezirk und ordnet die in § 11 Abs. 1 vorgesehenen Schutzmaßnahmen an.

Die angeordneten Schutzmaßnahmen sind erforderlich, um eine weitere Verbreitung der Seuche zu verhindern.

2. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung wurde auf der Grundlage des § 80 Absatz 2 Nummer 4 VwGO erlassen. Es liegt im besonderen öffentlichen Interesse, dass die zur wirksamen Seuchenbekämpfung erforderlichen Maßnahmen ohne zeitlichen Verzug durchgeführt werden können. Diesem besonderen öffentlichen Interesse stehen keine vorrangigen oder gleichwertigen Interessen der Bienenhalter gegenüber, die es rechtfertigen könnten, die Wirksamkeit der Allgemeinverfügung bis zu einer zeitlich noch nicht absehbaren unanfechtbaren Entscheidung hinauszuschieben. Es ist aus fachlichen und rechtlichen Gründen erforderlich, die angeordneten Maßnahmen ohne zeitlichen Verzug zu vollziehen. Die Maßnahmen sind sowohl im öffentlichen Interesse wie im Interesse der potentiell gefährdeten Bienenhalter unbedingt erforderlich.

3. Die Bekanntgabe der Allgemeinverfügung beruht auf Art. 41 Abs. 3, 4 BayVwVfG. Mit der Verfügung wird ein großer Adressatenkreis angesprochen, daher wäre eine Einzelbekanntmachung nur unter unverhältnismäßig großem Aufwand möglich und ggf. die Erreichung aller Adressaten nicht sichergestellt. Damit besteht ein überwiegendes öffentliches Interesse für eine öffentliche Bekanntmachung.

Gem. Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG gilt ein öffentlich bekannt gemachter Verwaltungsakt grundsätzlich zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Es wurde jedoch von der in Art. 41 Abs. 4 Satz 4 eingeräumten Möglichkeit Gebrauch gemacht, einen hieron abweichenden Tag zu bestimmen. Dies kann frühestens der auf die öffentliche Bekanntmachung folgende Tag sein.

4. Die Kostenfreiheit dieser Allgemeinverfügung ergibt sich aus Art. 13 des Gesetzes zur Ausführung

des Tiergesundheitsgesetzes (BayAGTierGesG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München

Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung zulässig (§ 80 Abs. 5 VwGO). Dieser Antrag ist beim Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80335 München, einzureichen. Der Antrag hat keine aufschiebende Wirkung.

Hinweise:

1. Imkerkleidung (Kittel und Handschuhe) sollten aus seuchenhygienischen Gründen ebenfalls nur für einen Bienenstand verwendet werden.

2. Die Abgabe der unter der Ziffer 1.6.1 aufgeföhrten Teile darf nur in bienen- und honigdichten Verpackungen erfolgen.

3. Honig ist in bienen- und honigdichten Gefäßen aufzubewahren.

4. Für fachliche Rückfragen wenden Sie sich bitte an das Landratsamt München, Referat 4.5 – Veterinäramt, Postfach 95 02 60, 81518 München (Telefon 089/6221-2375; vetamt@lra.m.bayern.de).

Vollzug der Baugesetze

Nr. 2671 / Öffentliche Bekanntmachung gem.

Art. 66 Abs.2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung -BayBO-i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBI S. 588, BayRS 2132-1-I)

Baugenehmigung vom 29.10.2025

Vorhaben: Umnutzung und Umbau von fünf Gewerbe- und einer Wohneinheit in sieben Wohneinheiten

Grundstück: Gemarkung Taufkirchen Fl.Nr. 361/1

Bauort: 82024 Taufkirchen Kr. München, Schleierstraße 4

1. Mit Bescheid des Landratsamtes München vom 29.10.2025, Nr. 4.1-0469/25/V wurde die bauaufsichtliche Genehmigung für das Vorhaben „Umnutzung und Umbau von fünf Gewerbe- und einer Wohneinheit in sieben Wohneinheiten“ auf dem Grundstück der Gemarkung Taufkirchen Fl.Nr. 361/1 in 82024 Taufkirchen Kr. München, Schleierstraße 4 erteilt.

2. Die Baugenehmigung enthält Befreiungen, die unter Ziffer 2 des Bescheides festgesetzt sind.

3. Die Baugenehmigung enthält Abweichungen, die unter Ziffer 3 des Bescheides festgesetzt sind.

4. Die Baugenehmigung enthält Nebenbestimmungen, die unter Ziffer 4 des Bescheides festgesetzt sind.

5. Hat ein Nachbar nicht zugestimmt oder wird seine Einwendungen nicht entsprochen, so ist ihm eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung).

6. Die bauaufsichtliche Genehmigung war trotz fehlender Zustimmung (gem. Angaben des Bauherrn im Antragsformular) der Eigentümer der Grundstücke mit den Fl.Nrn. 359, 360/5, 361/2 der Gemarkung Taufkirchen zu erteilen, da öffentlich-rechtlich zu schützende nachbarliche Belange durch das Bauvorhaben nicht verletzt werden (Art. 66 Abs. 1 Satz 4 BayBO.)

7. Da im vorliegenden Baugenehmigungsverfahren über 20 Nachbarn (Fl.Nrn. 359, 360/5, 361/2, Gemarkung Taufkirchen) beteiligt sind, die dem Bauvorhaben nicht zugestimmt haben, wird die Zustellung des Baugenehmigungsbescheides durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO.).

stellung des Baugenehmigungsbescheides durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO).

8. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

9. Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München erhoben werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Anschrift Bayerisches Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

- Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätze sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

- Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Genehmigung eines Vorhabens hat keine aufschiebende Wirkung. Sofern mit diesem Bescheid auch eine Gestattung nach den wasserrechtlichen Vorschriften erteilt wird, gilt dies nicht für die wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis.

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBI S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

10. Der Baugenehmigungsbescheid sowie die genehmigten Unterlagen können bei der Gemeinde Taufkirchen, Bauamt, oder beim Landratsamt München, Zimmer F 1.33, Frankenthaler Str. 5-9, 81539 München, eingesehen werden.

Nr. 2672 / Öffentliche Bekanntmachung gem.
Art. 66 Abs.2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung -BayBO-i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBI S. 588, BayRS 2132-1-I)

Baugenehmigung vom 29.10.2025

Vorhaben: Neubau einer Doppelhaushälfte (Ost) mit Garage

Grundstück: Gemarkung Pullach Fl.Nr. 368/6

Bauort: 82049 Pullach i. Isartal, Römerstraße 23

1. Mit Bescheid des Landratsamtes München vom 29.10.2025, Nr. 4.1-0495/25/V wurde die bauaufsichtliche Genehmigung für das Vorhaben „Neubau einer Doppelhaushälfte (Ost) mit Garage“ auf dem Grundstück der Gemarkung Pullach Fl.Nr. 368/6 in 82049 Pullach i. Isartal, Römerstraße 23 erteilt.

2. Die Baugenehmigung enthält Nebenbestimmungen, die unter Ziffer 2 des Bescheides festgesetzt sind.

3. Hat ein Nachbar nicht zugestimmt oder wird seine Einwendungen nicht entsprochen, so ist ihm eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen (Art. 66 Abs.

**Fortsetzung**

6. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

7. Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München erhoben werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Anschrift Bayerisches Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München

Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

- Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätze sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

- Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Genehmigung eines Vorhabens hat keine aufschiebende Wirkung. Sofern mit

diesem Bescheid auch eine Gestattung nach den wasserrechtlichen Vorschriften erteilt wird, gilt dies nicht für die wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis.

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

8. Der Baugenehmigungsbescheid sowie die genehmigten Unterlagen können bei der Gemeinde Pullach i. Isartal, Bauamt, oder beim Landratsamt München, Zimmer F 1.33, Frankenthaler Str. 5-9, 81539 München, eingesehen werden.

Christoph Göbel
Landrat

Ihr Landratsamt im Internet

www.landkreis-muenchen.de